übung seiner Exekutive durch die aus der Mehrheit der Volksvertretung entnommenen Minister gebunden. Der Monarch wird damit zu einer rein dekorativen Spitze des Staatsgebäudes.

2. **Republik.**

Republikanische Gemeinwesen, dem aristokratischen Zuge des Mittelalters entsprechend, vorwiegend Aristokratien, meist von geringem Umfange, hat es **das ganze Mittelalter hindurch bis in die Neuzeit** gegeben. Hierher gehörten die italienischen und deutschen Stadtstaaten, die schweizer Landsgemeinden, die sich mit benachbarten Stadtstaaten zur Eidgenossenschaft verbunden hatten, und die nach Abstoßung der Herrschaft der spanischen Habsburger in den Vereinigten Niederlanden verbundenen Landschaften. Von jenen älteren Republiken sind nur die schweizer Kantone und die drei freien Städte Deutschlands, beide heute einer größeren bundesstaatlichen Gemeinschaft angehörig, im 19. Jahrhundert erhalten geblieben. Die republikanische Organisation entspricht hier den besonderen Verhältnissen des Kleinstaates.

Einen rein **modernen Charakter** haben dagegen die **großen Flächenstaaten**, die nach Abstoßung der früheren monarchischen Staatsgewalt aus geschichtlichen und politischen Gründen zur republikanischen Staatsform übergegangen sind. In unverkennbarer Nachahmung der monarchischen Staatsform wird hier den Bedürfnissen des Großstaates Rechnung getragen durch die eigentümliche Einrichtung der Präsidentschaft.

Grundlage sind auch hier Volkssouveränetät und Teilung der Gewalten. Das souveräne Volk überträgt durch die Verfassung die Gewalten verschiedenen Trägern, die Exekutive in zeitlicher Beschränkung einem **Präsidenten**.

Die Präsidentschaft hat sich **in zwei verschiedenen Typen** entwickelt als selbständige in den Vereinigten Staaten von Amerika und als parlamentarische in Frankreich.

Die **selbständige Präsidentschaft** macht wirklich Ernst mit der Teilung der Gewalten. Der Präsident geht daher ebenso wie die Volksvertretung aus der Wahl des souveränen Volkes hervor. Er übt seine Exekutive allerdings nach Maßgabe des Gesetzes, doch völlig selbständig gegenüber der Volksvertretung durch die allein